

Vorlage VV

Vorlage: VO-VV/2023/015

Aktenzeichen: 021 03

Verfasser: Schelkmann, Petra

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
15.12.2023	Verbandsversammlung	Entscheidung	öffentlich

TOP 5: Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Beschluss zur Offenlage

I. Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf Grundlage des unter Ziffer 1 genannten Entwurfs.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

In der Sitzung am 20. Juli 2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27. September 2022 bis 14. November 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09. November 2022 angekündigt, hat die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik entkoppelt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24. März 2023 wurde der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete beschlossen. Anschließend wurden die Ausschlusskulisse und die Suchraumkulissen erarbeitet. Innerhalb des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert. Diese bestehen aus kommunal gemeldeten Flächen sowie ergänzender Eigenplanung durch die Verbandsverwaltung.

Im Zeitraum 31. Mai 2023 – 11. Juli 2023 fand das Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Synopse zusammengestellt und wurden bei der Überarbeitung des Kriterienkatalogs berücksichtigt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 29. September 2023 wurden die Überarbeitung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorranggebiete sowie die Suchraumkulissen beschlossen.

In dem Zeitraum 18. September bis 7. November fanden die verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt.

Am 14. November 2023 wurde vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz der finale artenschutzfachliche Beitrag veröffentlicht. Nach erster Prüfung ergeben sich auf Grundlage der neuen artenschutzfachlichen Daten lediglich geringfügige Betroffenheiten mit der Flächenkulisse. Die jeweiligen Flächensteckbriefe der strategischen Umweltprüfung werden dahingehend bis zur ersten Offenlage noch angepasst. Die neuen artenschutzfachlichen Daten werden Bestandteil der Abwägung in der ersten Offenlage.

Zwischenzeitlich wurden aufgrund von Hinweisen aus den Obersten Landesplanungsbehörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz noch redaktionelle Anpassungen (Plansatz Rotor-Out, Plansatz Höhenbegrenzungen sowie Ergänzung/Anpassung der Begründung) vorgenommen.

2. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben sich seit den Sitzungen des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29. September und 17. November nicht verändert. (Vorlagen zu TOP 1 der 69. Sitzung und TOP 2 der 70. Sitzung)

Im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind bis zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 in den Bundesländern gewisse Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen:

Stichtag 31.12.2027:		Stichtag 31.12.2032:
Baden-Württemberg:	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz:	1,4 %	2,2 %
Hessen:	1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nicht mehr nach § 35 Abs. 3 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen sind außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land nicht erreicht, so können dort im Sinne des § 249 Abs. 7 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. Diese

Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.

Die Länder können die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen.

Das Land Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden den Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2032 unmittelbar zu erreichen. Ferner wurden die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner Region erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden.

In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 von 1,8 % bereits erreicht. Die oberste Landesplanungsbehörde Hessens intendiert die Erreichung dieses Flächenbeitragswerts bereits zum 31.05.2024 an den Bund zu übermitteln. Entscheidungen zur Erreichung des abschließenden Flächenbeitragswertes sind in Hessen derzeit noch nicht getroffen.

3. Informationen zur Vorranggebietskulisse

Auf Basis des Kriterienkatalogs wurden ein erweiterter Suchraum und ein Kernsuchraum erstellt. Beim erweiterten Suchraum handelt es sich um die Flächen, auf denen keine Ausschlusskriterien im Sinne des Kriterienkatalogs vorliegen. Beim Kernsuchraum handelt es sich um die Flächen, auf denen weder Ausschlusskriterien noch Kriterien der Einzelfallprüfung vorliegen. Innerhalb dieser Suchräume wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist erfolgt. Die Ergebnisse und weitergehende Informationen zu den Flächen befinden sich im angehängten Umweltbericht.

Raumbezug	Anteil der Vorranggebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	3,1 %
Baden-Württembergischer Teilraum	4,6 %
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	6,8 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	2,9 %
Stadt Mannheim	0,0 %
Stadt Heidelberg	3,6 %
Rheinland-Pfälzischer Teilraum	2,4 %
Landkreis Bad Dürkheim	2,2 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,2 %
Landkreis Germersheim	3,3 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	4,0 %
Stadt Landau in der Pfalz	0,0 %
Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,3 %

Stadt Speyer	2,5 %
Stadt Worms	3,0 %
Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,1 %
Stadt Frankenthal	0,0 %
Hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	0,3 %

4. Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die Verbandsverwaltung hat die Plansätze inkl. Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde dem Planungsausschuss bereits am 17.11.2023 vorgelegt. Dies ist dem Anhang zu entnehmen.

Anpassungen haben sich lediglich bei der Begründung zum Plansatz 3.2.4.4 (Z) ergeben (Anrechenbarkeit der Flächenbeitragswerte). So wurden der Ausschluss einer bauleitplanerischen Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen sowie die Regelung der „Rotor-Out“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG nun nicht weiter als Begründung, sondern als eigenständiger Plansatz ausformuliert. Dies stellt die volle Anrechenbarkeit der Vorranggebiete für die raumbedeutsame Windenergienutzung auf das Flächenziel sicher.

5. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Mittlerweile wurden alle verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf Ebene der Landkreise unter Einbezug der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise durchgeführt. Teilweise waren die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden vertreten. Die Inhalte aus den Diskussionsrunden werden in das weitere Verfahren eingespeist. Es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Flächenmeldungen formell im Rahmen der ersten Offenlage erfolgen sollen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant die Veröffentlichung der Suchraumkulissen sowie der Raumnutzungskarte inklusive Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Anschluss an die heutige Sitzung.

Nach Beschlussfassung soll die Offenlage vorbereitet und im ersten Quartal 2024 durchgeführt werden.

Sofern die beiden Verfahren Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zeitlich nicht entkoppelt werden sollen, muss der Satzungsbeschluss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben für die Windenergie spätestens zum 30. September 2025 gefasst werden. Nach Abschluss der 1. Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlage 1: Entwurf zur Offenlage (Stand Dezember 2023) der Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Anlage 2: Entwurf zur Offenlage (Stand Dezember 2023) des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Anlage 3a: Entwurf zur Offenlage (Stand Dezember 2023) der Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt Ost)

Anlage 3b: Entwurf zur Offenlage (Stand Dezember 2023) der Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt West)